

## Die neue Düsseldorfer Tabelle - Kindern von Eltern mit hohem Einkommen steht ab Januar deutlich mehr Unterhalt zu!

Alle Jahre wieder ändert sich die Düsseldorfer Tabelle zur Berechnung des Kindesunterhalts. Auch zum 1. Januar 2021 haben sich mit der **neuen Düsseldorfer Tabelle** die Bedarfssätze unterhaltsberechtigter Kinder wieder erhöht. In der ersten Altersstufe wurde der Mindestunterhalt auf 393,00 Euro, in der zweiten Altersstufe auf 451,00 Euro und in der dritten auf 528,00 Euro erhöht. Die Sätze für Volljährige, die noch im Haushalt eines Elternteils leben, wurden in der ersten Einkommensgruppe auf 564,00 Euro angehoben. Da zudem das Kindergeld ab dem 01.01.2021 um je 15 Euro auf 219,00 Euro für ein erstes und zweites Kind, 225,00 Euro für ein drittes und 250,00 Euro für ein viertes Kind erhöht wurde, erhalten Kinder bis zu einem Alter von 5 Jahren künftig 16,50 Euro mehr Kindesunterhalt, Kinder zwischen 5 und 11 Jahren 19,50 Euro und bei Kindern zwischen 12 und 18 Jahren sind es sogar 22,50 Euro.

Wer aufgrund eines dynamischen Unterhaltstitels die Unterhaltszahlungen erhält, für den kein fester Betrag festgeschrieben ist, bei dem passen sich die Unterhaltssätze regelmäßig den entsprechenden Änderungen automatisch zum 01.01.2021 an. Der Unterhaltsschuldner muss lediglich aufgefordert werden, seine Zahlungen ab Januar zu erhöhen. Eines gerichtlichen Abänderungsverfahrens bedarf es indes nicht. Anders verhält sich dies indes bei sogenannten statischen Unterhaltsbeschlüssen oder -urkunden, die nur einen festen Unterhaltszahlungsbetrag ausweisen. Dieser muss gerichtlich angepasst werden, wenn der Schuldner seine Zahlung nicht freiwillig erhöht und der neuen Düsseldorfer Tabelle anpasst.

Die tiefgreifendste Veränderung erfährt die neue Düsseldorfer Tabelle indes durch eine bahnbrechende Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2020, auf die in der Tabelle etwas versteckt verwiesen wird. Der BGH hat nämlich abweichend von seiner bisherigen Rechtsprechung jetzt auch die Berechnung des Kindesunterhalts auf der Basis einer Fortschreibung der in der Düsseldorfer Tabelle enthaltenen Bedarfssätze bis zu einem Einkommen des Unterhaltspflichtigen vom 11.000,00 Euro für zulässig erklärt. Bislang war bei einem Einkommen von 5.500,00 Euro Schluss.

Die Folge: Verdient ein unterhaltspflichtiger Vater monatlich 7.300,00 Euro netto, so schuldet er seinem Kind ab dem 01.01.2021 nicht 160 %, sondern 200 % des gesetzlichen Mindestunterhalts. Bei einem Einkommen von 9.300,00 Euro sind es sogar 240 %, was einem Bedarfsbetrag für ein 12jähriges Kind von 1.193,00 Euro entspricht.



Ihre Fragen zum  
Thema Kindesunterhalt beantwortet  
Herr Rechtsanwalt  
und Fachanwalt  
für Familienrecht  
Oliver Peschkes

## Erweiterungstabelle ab dem 01.01.2021:

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	Altersstufe in Jahren				Prozentsatz
	0-5	6-11	12-17	ab 18	
bis 1900	393	451	528	564	100 %
1901-2300	413	474	555	593	105 %
2301-2700	433	497	581	621	110 %
2701-3100	452	519	608	649	115 %
3101-3500	472	542	634	677	120 %
3301-3900	504	578	676	722	128 %
3901-4300	535	614	719	768	136 %
4301-4700	566	650	761	813	144 %
4701-5100	598	686	803	858	152 %
5101-5500	629	722	845	903	160 %
5501-5900	668	767	898	959	170 %
5901-6300	707	812	950	1015	180 %
6301-6700	747	857	1003	1072	190 %
6701-7100	786	902	1056	1128	200 %
7101-7500	825	947	1109	1121	210 %
7501-7900	865	992	1162	1241	220 %
7901-8300	904	1037	1214	1297	230 %
8301-8700	943	1082	1267	1354	240 %
8701-9100	983	1128	1320	1410	250 %
9101-9500	1022	1173	1373	1466	260 %
9501-9900	1061	1218	1426	1523	270 %

Die Tabelle weist in Anlehnung an die Entscheidung des BGH vom 16.09.2020, Az. XII ZB 499/19, und in rechnerischer Fortschreibung der ab dem 01.01.2021 gültigen Werte der Düsseldorfer Tabelle die Tabellenbeträge für den Bedarf eines Kindes vor Anrechnung des Kindergeldanteils aus. Hinsichtlich der Umsetzung dieser Tabelle besteht allerdings noch gerichtlicher Klärungsbedarf. Eine von unserer Kanzlei an den 8. Senat des OLG Frankfurt/M. erfolgte Anfrage, ob man diese nun auch so umsetzen werde, wurde lediglich mit einem pauschalen Hinweis auf die Entscheidung des BGH vom 16.09.2020 beantwortet.